

Inhalt

1. Vorwort.....	2
2. Zuständigkeiten	2
a. Der Landes-Schiedsrichter-Obmann	2
b. Die C-Schiedsrichter	2
c. Die D-Schiedsrichter	2
3. Ausbildung	3
a. C-Schiedsrichter	3
b. D-Schiedsrichter	3
4. Einsatzgebiet.....	3
5. Finanzen	3
Kostensätze.....	4
6. Ausstattung	4

1. Vorwort

Der Zweck der Schiedsrichterordnung ist es, die Grundlagen für den Aufbau, die Organisation und die Aufrechterhaltung eines geordneten Schiedsrichterwesens im BVRLP zu schaffen und zu erhalten.

Das Konzept dieser Ordnung findet auf den Spielbetrieb im BVRLP Anwendung.

Es soll gewährleistet werden, dass auf Landesebene fachgerechte, ausgebildete und qualifizierte Schiedsrichter eingesetzt werden können und den Billardsport in der Öffentlichkeit professioneller darzustellen.

Darüber hinaus sollen qualifizierte Schiedsrichter als Ansprechpartner in den Vereinen dienen.

Diese Schiedsrichterordnung wird regelmäßig aktualisiert. Die Bearbeitung und Überarbeitung wird durch den jeweiligen LSO getätigt. Änderungen und Neuerungen bedürfen der Zustimmung durch das Präsidium des BVRLP.

2. Zuständigkeiten

a. *Der Landes-Schiedsrichter-Obmann*

- besitzt mindestens eine B-Schiedsrichterlizenz und ist für die Ausbildung der C-Lizenzschiedsrichter im BVRLP zuständig.
Die Schiedsrichter sind auf der Verbandsseite einzusehen.
- genehmigt die Ausbildungen zum D-Schiedsrichter.
- erteilt die Lizenzen zur Ernennung D-Lizenzschiedsrichter
- ist für den Einsatz der Schiedsrichter im BVRLP zuständig.
- ist zuständig für die Interpretation und Auslegungen der Spielregeln, im Rahmen der Vorgaben der DBU.
- überprüft die Fähigkeiten der Schiedsrichter, um eine hohe Qualifikation zu gewährleisten.
- empfiehlt qualifizierte C-Schiedsrichter zur Weiterbildung an die DBU.
- ist für die Materialverwaltung der Ausstattung für die Schiedsrichter verantwortlich.
- ist verantwortlich für die Erstellung von Ausbildungsrichtlinien innerhalb des BVRLP.

b. *Die C-Schiedsrichter*

- sind für die Ausbildung von D-Schiedsrichter verantwortlich, welche vorab vom LSO genehmigt wurden.
- überprüfen die Fähigkeiten der D-Schiedsrichter, um eine hohe Qualifikation zu gewährleisten.
- dürfen Regelkundelehrgänge eigenverantwortlich durchführen.
- stehen als örtliche Ansprechpartner zur Regelfragen zur Verfügung.
- sind als aktive und passive Schiedsrichter Verbandsübergreifend einzusetzen.
- können mit der nötigen Qualifikation zur Weiterbildung zum B-Schiedsrichter empfohlen werden.

c. *Die D-Schiedsrichter*

- dürfen Regelkundelehrgänge eigenverantwortlich durchführen.
- stehen als örtliche Ansprechpartner zur Regelfragen zur Verfügung.
- sind als aktive und passive Schiedsrichter im BVRLP einzusetzen.

- mit der nötigen Qualifikation können zur Weiterbildung zum C-Schiedsrichter empfohlen werden.

3. Ausbildung

Die Ausbildung der Schiedsrichter erfolgt nach festgesetzten Ausbildungsplänen.

Die Rahmenbedingung für die C-Lizenz wird durch die DBU vorgegeben. Für die Ausbildungen innerhalb des BVRLP werden entsprechend gestaffelte Ausbildungspläne durch den LSO erarbeitet und weiterentwickelt.

a. C-Schiedsrichter

Die Ausbildung der C-Schiedsrichter wird durch einen B-Schiedsrichter der DBU durchgeführt. Die C-Schiedsrichterlizenz hat eine maximale Gültigkeit von 3 Jahren. Eine Verlängerung der Lizenz kann durch entsprechende Einsätze erfolgen. Diese Einsätze werden von einem B-Schiedsrichter geleitet und abgenommen. Der LSO wird entsprechende qualifizierte C-Schiedsrichter zu Weiterbildung zur B-Lizenz vorschlagen.

b. D-Schiedsrichter

Die Ausbildung der D-Schiedsrichter wird durch einen B-Schiedsrichter der DBU oder durch einen C-Schiedsrichter des BV-RLP durchgeführt.

Die D-Schiedsrichterlizenz hat eine maximale Gültigkeit von 3 Jahren. Eine Verlängerung der Lizenz kann durch entsprechende Einsätze erfolgen. Diese Einsätze werden von einem B- oder C-Schiedsrichter geleitet und abgenommen. Qualifizierte D-Schiedsrichter können durch eine Weiterbildung die C-Lizenz erlangen.

4. Einsatzgebiet

Um die Qualität der offiziellen Veranstaltungen im BVRLP zu steigern, die Einhaltung der Spielregeln zu gewährleisten, können Schiedsrichter wie folgt eingesetzt werden:

- Landesmeisterschaften in RLP (je Austragungsort 1-2 Schiedsrichter + ggf. LSO)
- GP wenn diese in RLP stattfinden
- Spielbegegnungen auf DBUEbene
- Vorbereitungen unserer Sportler für die DM und DJM
- Regelkundelehrgänge

Die Anzahl der benötigten Schiedsrichter pro Event richtet sich nach Größe und Einsatzart und wird nach Absprache mit dem Präsidium des BVRLP bestimmt.

Natürlich können die C-Schiedsrichter aus RLP auch in anderen Verbänden eingesetzt werden. Solche Einsätze sind jedoch nachrangig zu den Terminen im BVRLP zu betrachten. Anfallende Kosten werden NICHT vom BVRLP übernommen. Solche Einsätze sind dem LSO mitzuteilen.

Es ist anzustreben, keine Teilnehmer als Schiedsrichter einzusetzen.

Bei den Einsätzen von Jugendlichen sind die Regelungen des JuSchG zu berücksichtigen.

5. Finanzen

Die Schiedsrichter sollen selbstverständlich die Kosten für ihren Einsatz nicht selbst tragen. Daher erfolgt die Kostenübernahme (Tagespauschale, Wegegeld und Verpflegungspauschale) durch den BVRLP. Der

BVRLP behält sich vor, die Schiedsrichterkosten an den anfordernden Verein oder an den Verursacher weiter zu geben. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Schiedsrichter nicht durch den BVRLP bestellt wurde.

Der LSO soll die Möglichkeit haben die Einsätze vor Ort zu begutachten, um die nachhaltige Qualität der Ausbildung der Schiedsrichter zu gewährleisten. Dies gilt auch für C-Schiedsrichter, welche nur zur Leistungsüberprüfung der D-Schiedsrichter anreisen müssen. Hierfür wird die Kostenübernahme auf das Wegegeld und die Verpflegungspauschale beschränkt.

Bei erforderlichen Tagungen und Sitzungen werden diese über die üblichen Spesenbedingungen des BVRLP abgerechnet.

Kostensätze

- Tagespauschale: 10,00€
- Wegegeld: (Wohnort - Einsatzort - Wohnort)

Kosten	Betrag
	Bis 20 km 0,30 €**
2021	Ab 21 km 0,35 €**
2022	Ab 21 km 0,38 €**
2027	Ab 21 km 0,30€**

** gekoppelt am jeweiligen Beschluss von Bund und Länder zur Pendlerpauschale
Verpflegungspauschale:

- bis 4 Stunden Einsatzzeit: 5,00€
- 4 bis 8 Stunden Einsatzzeit: 15,00€
- ab 8 Stunden Einsatzzeit: 25,00€
- Übernachtungszuschuss maximal 50,00€ (Gegen Originalbeleg)

Sollte es nachweislich nicht möglich sein zu diesen Konditionen eine Übernachtung vor Ort zu bekommen, muss dieses durch das Präsidium im Vorfeld genehmigt werden.

Sollten Übernachtungen notwendig werden, so sind diese im Einzelfall im Vorfeld vom BVRLP zu bewilligen.

Sollten im Ausnahmefall Teilnehmer als Schiedsrichter eingesetzt werden, so darf kein Wegegeld abgerechnet werden.

Schiedsrichterabrechnungen müssen bis spätestens 6 Wochen nach Einsatz bei der Geschäftsstelle oder dem Vizepräsidenten Finanzen vorliegen. Bei Versäumen der Frist kann keine Kostenübernahme gewährt werden.

6. Ausstattung

Die Schiedsrichter sind entsprechend auszustatten.

Hierzu stehen einheitliche Trikots vom BVRLP in verschiedenen Größen zur Verfügung.

Die Verwaltung und Lagerung des Materials liegt im Verantwortungsbereich des LSO. Dieser wird bei Bedarf die entsprechende Ausstattung an die Schiedsrichter weiter geben.